

DEUTSCHER



BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid,
für Völkerverständigung e.V. (AGA)
Frau Dr. Tessa Savvidis

11011 Berlin, 04.09.2012
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-17-07-4510-005864

Sehr geehrte Frau Dr. Savvidis,

Ihre Petition ist bearbeitet worden, Ich übersende Ihnen hiermit die begründete
Beschlussempfehlung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: -1-

Pete 4-17-07-4510-005864

Berlin

Straftaten gegen die
öffentliche Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

Begründung

Mit der Petition wird die Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend gefordert, dass die Leugnung aller Völkermorde strafbar wird.

Die Petition wurde von elf Vereinen bzw. Verbänden eingereicht. Die im deutschen Strafrecht geltenden Vorschriften gegen die Leugnung von Völkermord werden dorthin gehend kritisiert, dass sie lediglich die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermorde erfassten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung von zwei zu dem Vorbringen der Petition eingeholten Stellungnahmen, deren erste den Petenten bereits bekannt gemacht worden ist, wie folgt zusammenfassen:

Der Gesetzgeber hat die bewusste Entscheidung getroffen, mit § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) eine spezielle Norm gegen die Leugnung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes einzuführen. Der Grund für diese Vorschrift liegt in der deutschen Vergangenheit und trägt dem besonderen Verfolgungsschicksal vor allen der Juden während des nationalsozialistischen Regimes Rechnung, dessen Ausmaß in der europäischen Geschichte keine Parallele findet. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass dies besondere, gegen nationalsozialistische Bestrebungen gerichtete Straftatbestände rechtfertigt (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 9/2090, S. 7).

Das Bundesverfassungsgericht hat erst jüngstens bestätigt, dass besondere Strafvorschriften in Bezug auf Äußerungen über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zulässig sind (Beschluss vom 4. November 2009, Az. 1 BvR 2150/08, Rn 65

noch Pete 4-17-07-4510-005864

ff.). Zu § 130 Abs. 4 StGB führte das Gericht aus, dass das menschenverachtende Regime der Zeit zwischen 1933 bis 1945, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, für die Verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildliche identitätsprägende Bedeutung hat, die einzigartig ist. Die Befürwortung dieser Herrschaft sei in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential. Dieser geschichtlich begründeten Sonderkonstellation könne durch besondere Vorschriften Rechnung getragen werden und sie sei auf andere Konflikte nicht übertragbar.

Der Petitionsausschuss hält die besondere Regelung für die Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes in § 130 Abs. 3 StGB deshalb weiterhin für gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung der Petenten hält er es nicht für geboten, die Regelung auf die Leugnung anderer Völkermorde zu erstrecken, denen eine solche identitätsprägende Bedeutung für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland fehlt.

Zu dem Vorbringen der Petenten, der Maßstab des Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit könne nicht herangezogen werden, da dieser „nur“ einen Mindestschutz vorstehe, ist aus Sicht des Petitionsausschusses Folgendes zu bemerken:

Der Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und das Zusatzprotokoll des Europarats zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art sind die maßgeblichen internationalen Vorgaben. Das deutsche Strafrecht entspricht diesen Vorgaben in Bezug auf die Leugnung von Völkermorden.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.